

Mitteilung des Senats vom 22. Juni 2021

Zwischenbericht zur Erarbeitung des Bremer Landesaktionsplans „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“

Der Senat übersendet den Zwischenbericht zur Erarbeitung des Bremer Aktionsplans „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“ an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Zwischenbericht ist als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

1. Anlage Zwischenbericht Landesaktionsplan

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, federführend für die Umsetzung der Istanbul-Konvention, legt dem Senat in Zusammenarbeit mit der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe folgenden

Zwischenbericht zur Erarbeitung des Bremer Landesaktionsplans „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“

vor.

1. Hintergrund:

Jede dritte Frau in Europa hat seit dem 15. Lebensjahr mindestens einmal Gewalt erlebt, knapp ein Viertel ist mindestens einmal im Leben von Gewalt durch den Partner betroffen. Der Europarat hat deshalb 2011 einen völkerrechtlichen Vertrag, das „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ beschlossen, der von 46 Mitgliedsstaaten in Istanbul – daher auch die umgangssprachliche Bezeichnung als Istanbul-Konvention – unterzeichnet wurde. Insgesamt 34 Länder, darunter Deutschland, haben diesen Vertrag inzwischen ratifiziert und sich damit zur Umsetzung verpflichtet.

2. Die Istanbul Konvention und ihre Anforderungen an die Bundesländer

Die Istanbul Konvention ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten und verpflichtet Bund, Bundesländer und Kommunen jegliche Formen von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt im Sinne der Konvention effektiv zu bekämpfen, die Strafverfolgung zu gewährleisten und von Gewalt Betroffene umfassend zu schützen. Sie benennt Gewalt gegen Frauen als eine Menschenrechtsverletzung und hat die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen und eine echte Gleichstellung zum Ziel.

Aufgaben der Länder und Kommunen

Durch die Ratifikation ist die Istanbul-Konvention rechtlich bindend für Gesetzgeber:innen, Gerichte und Behörden im Bund, in den Ländern und Kommunen. Artikel 22 und 23 der Istanbul-Konvention erfordern den Zugang zu spezialisierten

Hilfsdiensten und Schutzunterkünften für alle betroffenen Frauen. Die Zuständigkeit für Schutzeinrichtungen für Frauen liegt vor allem in der Verantwortung von Ländern und Kommunen. Ebenso fallen Bildungsthemen (Geschlechtsbezogene Gewalt und Gleichstellung), Fortbildungen für Beamt:innen und Angestellte, Strafverfolgung, Angebote für Täter:innen, Unterstützung von Opfern von geschlechtsbezogener Gewalt in Gerichtsverfahren, anonyme Spurensicherung, Bewerbung von Hilfsangeboten in die Zuständigkeit von Ländern und ggf. auch Kommunen.

3. Entwicklung eines Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Bremen

Die Gesamtsteuerung der Umsetzung der Istanbul Konvention ist im Land Bremen beim Stabsbereich Frauenpolitik der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) in Zusammenarbeit mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) verortet. Von der SGFV wurde im Oktober 2021 eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) im Land Bremen eingesetzt.

Auf der Grundlage der Vorgaben der Istanbul-Konvention, des Bremer Bürgerschaftsbeschlusses zur Umsetzung der IK, des Koalitionsvertrages sowie der bisher geleisteten Arbeit nahmen Ende 2020 zehn interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppen zu prioritären Gewaltformen ihre Arbeit auf, um im Verlaufe des Jahres 2021 den Ist-Zustand, die Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des Hilfe/ bzw. des Strafverfolgungs- und Rechtssystems zu identifizieren und diese nach ihrer Wirksamkeit zu priorisieren und für den Bremer Aktionsplan vorzuschlagen. Die Wahl dieser Methode zur Erarbeitung eines Landesaktionsplans für das Land Bremen (LAP) zielt darauf ab,, eine möglichst hohe Beteiligung unterschiedlichster Akteur:innen zu erreichen.

Es wurde zudem erstmalig im Mai 2021 ein „Runder Tisch Istanbul Konvention“ einberufen, bei dem sich repräsentative Vertreter:innen der Fraueninfrastruktur, der Spitzen- und Berufsverbände, der Fraktionen in der Bremischen Bürgerschaft und der Ressorts der Landesregierung trafen, um die (Zwischen-)Ergebnisse der Arbeitsgruppen zu sichten, zu diskutieren und zu bewerten.

Es ist geplant, Ende November 2021 den konsentierten Bremer Aktionsplan „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“ dem Senat und der Bremischen Bürgerschaft vorzulegen.

Mit der Fertigstellung eines Landesaktionsplans wird das Land Bremen über eine umfassende Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Sinne von Artikel 7 verfügen. Die darin benannten Ziele und Maßnahmen bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung in den nächsten Jahren.

4. Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppen / Arbeitsprozess

Insgesamt haben sich für die Mitarbeit in den einzelnen Arbeitsgruppen durchschnittlich 25 Personen bereit erklärt. Im ersten Schritt wurden die Teilnehmer:innen schriftlich dazu aufgefordert, die aus ihrer Sicht drei wichtigsten Ziele für eine wirksame Optimierung des Hilfesystems zu formulieren. Die genannten Arbeitsgruppen trafen sich hiernach zu zwei Zeitpunkten in einer Videokonferenz. Die Ergebnisse der schriftlichen Abfrage wurden in den Arbeitsgruppen diskutiert, ergänzt und in einem nächsten Arbeitsschritt nach Wirksamkeit priorisiert. So kam am Ende des Prozesses ein Meinungsbild über die wirksamsten Ziele und Maßnahmen zustande, welches Grundlage der folgenden Ergebnisdarstellung ist.

Grundsätzlich können die folgenden Ausführungen nicht die Tiefe und Differenziertheit der in den Arbeitsgruppen geführten Diskussionen abbilden, sondern dem Senat und der Bremischen Bürgerschaft nur einen Überblick über die Gesamtheit der Ergebnisse geben.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden in folgendem den Kapiteln der Istanbul-Konvention zugeordnet¹.

a) Prävention (Kapitel III der Istanbul-Konvention)

Die Istanbul-Konvention sieht im Kapitel III – Prävention - vor, die Bevölkerung über verschiedene Gewaltformen und die Notwendigkeit der Verhütung von Gewalt in Beziehungen zu sensibilisieren. Es umfasst Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und

¹ Die Kapitel I „Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen“, Kapitel II „Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung“, Kapitel V „Materielles Recht“ sowie Kapitel VII „Migration und Asyl“ sind kein Bestandteil des jetzigen Zwischenberichtes. Sie werden im Landesaktionsplan im Herbst ausgeführt, soweit sie für den Landesaktionsplan relevant sind.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit und bestimmter Berufsgruppen. Des Weiteren beinhaltet es gewaltvorbeugende Täter:innenarbeit² und die Einbeziehung der Medien und des Privatsektors.

Die Bremer Arbeitsgruppen identifizierten hier Ziele und Maßnahmen zu den Bereichen **Bewusstseinsbildung, Bildung, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Täter:innenarbeit.**

Die Arbeitsgruppen konstatierten, dass geschlechtsspezifische Stereotype nach wie vor vorherrschen. Deshalb wurde zum Thema **Bewusstseinsbildung** (Artikel 13) vor allem **Aufklärungs- und Präventionskampagnen zu traditionellen Geschlechterrollen bzw. Rollenbilder für unterschiedliche Altersgruppen in Schulen und Kitas als wirksam empfohlen.** Hierbei wurde auch die **Vermittlung von neuen Jungen- und Männerbildern** sowie die Entwicklung eines Projektes zur Ernennung sog. **männlicher Botschafter gegen Gewalt** an Frauen und Kindern hervorgehoben.

Im **Bereich Bildung** (Artikel 14) werden **standardisierte verpflichtende Präventionsprogramme zu gewaltfreien Beziehungen** für unterschiedliche Zielgruppen als sinnvoll erachtet. Den Lernenden in **Bildungseinrichtungen sollen zu Themen wie gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung** in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in schulischer Bildung vermittelt werden. Die Haltung und **Förderung der Kompetenz der Eltern** wird bei den Empfehlungen besonders betont.

Angebote zur Förderung des **Empowerments** (Artikel 12 Abs. 6) der potentiell Betroffenen werden als wichtiger Bestandteil der Gewaltschutzprävention angesehen und sollten für alle Gewaltformen- sofern noch nicht geschehen - entwickelt werden.

Der Themenkomplex **Fort-, Aus-, und Weiterbildung** bestimmter Berufsgruppen deckt Artikel 15 der Istanbul-Konvention ab. In den Arbeitsgruppen nahm dieser Bereich einen großen Raum ein. Prinzipiell soll für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Betroffenen oder Täter:innen aller Gewaltformen zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von

² Wenngleich hier von Täter:innen gesprochen wird, sind es überwiegend Männer, die als Täter in Erscheinung treten.

Gewalt, zu den Bedürfnissen und Rechten der Betroffenen sowie zur Verhinderung einer sekundären Viktimisierung geschaffen werden. Insbesondere im Kontext digitaler Gewalt ist auf eine interdisziplinäre Ausrichtung dieser Maßnahmen (Verschränkung der Bereiche Medienpädagogik, Sexualpädagogik/ Gewaltprävention) zu achten.

Im Ergebnis der Arbeitsgruppen wurde die Erarbeitung eines **Landes- Grundlagen-Curriculums für medizinische/pflegerische/pädagogische Ausbildungen empfohlen**, da Betroffene im Gesundheitssystem aber auch in öffentlichen Einrichtungen häufig auf Personal treffen, das keine systematische Qualifizierung zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt vorweisen kann.

Neben Maßnahmen im Bereich der Primärqualifikation wurden darüber hinaus **Schulungen bzw. Fortbildungen für Berufsangehörige aus Justiz, Staatsanwaltschaft, und für Berufsgruppen wie Ärzt:innen, Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde und der Polizei** in den Fokus gestellt. Des Weiteren wurde angeregt, dass auch bei den Gerichten die Richterschaft für diesbezügliche Fortbildungsangebote sensibilisiert werden sollte. Als Themen der Fortbildungen sollten insbesondere die traumasensible Gesprächsführung, Diversity, Kinderschutz und die besondere Herausforderung der Auswirkungen digitaler Gewalt fokussiert werden. Zudem wurde herausgearbeitet, dass spezifische Schulungen zum Thema Zwangsverheiratung und weibliche Genitalverstümmelung (female genital mutilation, kurz FGM) für das Personal relevanter Meldestellen, wie dem Migrationsamt, dem Gesundheitsamt sowie bei Integrationskursen angeboten werden sollte.

Die Notwendigkeit einer qualifizierten und von Supervision begleiteten Sprachmittlung wird als essentiell angesehen.

Die Notwendigkeit von Interventions- und Behandlungsprogrammen für Täter:innen zur Vorbeugung weiterer Gewalt, wird im Artikel 16 der IK aufgeführt. Auch **aktive Täter:innenarbeit** zur Gewaltprävention wurde in den Arbeitsgruppen thematisiert, **es sollten mehr niederschwellige, anonyme und kostenlose Angebote** in Bremen und Bremerhaven vorgehalten werden. Aus Sicht der Arbeitsgruppen kann Täter:innenarbeit, insbesondere die längerfristige Einzelberatung, im Kontext von Interventionsprojekten eine sinnvolle Maßnahme sein, um Gewalttätige von weiteren Gewalttaten abzuhalten.

b) Schutz und Unterstützung (Kapitel IV der Istanbul-Konvention)

Kapitel IV der Istanbul Konvention enthält Maßnahmen zur Unterstützung von Gewalt-Betroffenen sowohl durch Beratungs- und Schutzeinrichtungen als auch durch medizinische und psychologische Versorgung. Danach sollen Zeug:innen einer Straftat zu einer Meldung bei der zuständigen Behörde ermutigt werden und Fachkräfte bestimmter Berufsgruppen die Möglichkeit haben, trotz einer Schweigepflicht eine Meldung zu machen. Kinder sollen als Zeug:innen und/oder als selbst Betroffene von häuslicher Gewalt in einem besonderen Fokus stehen.

Die Arbeitsgruppen identifizierten Ziele und Maßnahmen zu den Themenbereichen **Akutversorgung, Fachberatungen, Schutzangebote, Schutzkonzepte, Einbezug der Zivilgesellschaft, Öffentlichkeitsarbeit, Psychologische Beratung und aufsuchende niederschwellige Arbeit.**

Die Sicherstellung einer zentralen (gerichts-)medizinischen und psychologischen Versorgung von Betroffenen sexualisierter Straftaten wird in Artikel 25 aufgeführt. Für den Bereich der **Akutversorgung von Betroffenen häuslicher und sexualisierter Gewalt** wurde festgestellt, dass es im Land Bremen keine systematische, ineinandergreifende, niederschwellige und qualitätsgeprüfte Akutversorgung von Gewaltbetroffenen gibt. Die **Implementierung einer zentralen Gewaltschutzambulanz** inklusive der vertraulichen Spurensicherung als übergeordnete regulierende Instanz wurde deshalb als wichtigste Maßnahme zur Verbesserung der Notfallversorgung vorgeschlagen.

In Artikel 20 (allgemeine Hilfsdienste zur Genesung nach Gewalttaten) und Artikel 22 (spezialisierte Hilfsdienste) werden Zugang und geographische Verteilung von (spezialisierten) Hilfsangeboten gefordert. In den Arbeitsgruppen wurde das Bremer Hilfesystem auf Grundlage der IK analysiert und Bedarfe für Fachberatungseinrichtungen ermittelt.

Dabei wurde unter anderem deutlich, dass in Bremerhaven ein Mangel an spezialisierten Fachberatungsstellen im Gewaltbereich besteht. So wurde etwa die Implementierung eines **Beratungs- und Hilfsangebots für Betroffene sexualisierter Gewalt in Bremerhaven** - analog des notruf in Bremen - als notwendig angesehen, **aber auch zu FGM (female genital mutilation) oder Zwangsprostitution fehlen Anlaufstellen.** Bei der Analyse der Problematik der Zwangsverheiratung wurde deutlich, dass **kein Beratungsangebot zur**

Zwangsverheiratung für Frauen in Bremen und Bremerhaven vorgehalten wird und diese Lücke geschlossen werden sollte.

Angesichts des großen Ausmaßes digitaler Gewalt, ihrer vielfältigen Erscheinungsformen und der bisher nicht ausreichenden Berücksichtigung dieser Gewaltform im bestehenden Hilfesystem (v.a. aus Ressourcengründen) wurde sowohl die Stärkung des Querschnittsthemas als auch die Einrichtung einer **Anlauf- und Fachstelle zu digitaler Gewalt** und Hate Speech als dringende Maßnahme empfohlen. Diese sollte an bestehende Strukturen anknüpfen, um keine Parallelstrukturen aufzubauen.

In Ergänzung zu traditionellen Beratungsangeboten sollte die Idee **von mobilen Beratungen** aufgegriffen und für Bremen umgesetzt werden.

Im Bereich der **psychologischen Beratung** zum Schutz und Unterstützung Betroffener wird von den Arbeitsgruppen **mehr traumapädagogische und muttersprachliche Beratungsangebote gefordert** sowie der Ausbau von Therapie- und Beratungsplätzen zur Vermeidung langer Wartezeiten für die Betroffenen.

Dem Ausbau **aufsuchender niederschwelliger Arbeit** zum Schutz von Betroffenen wird in den Arbeitsgruppen ebenso Bedeutung zugemessen. **Empfohlen wird der Ausbau von Projekten der aufsuchenden niederschwelligen Arbeit in Erstaufnahmeeinrichtungen, dem Haus der Familien und in Frauencafes.** Bei diesen niederschwelligen Kontakten können Gewalterfahrungen und deren wirksame Bekämpfung zum Thema gemacht werden. Die Ausbildung und **der Einsatz von muttersprachlichen Multiplikatorinnen** wird ebenfalls als ein wichtiges niederschwelliges Instrument zum Erreichen der Betroffenen angesehen,

Um Frauen mit Beeinträchtigungen geeigneter erreichen zu können, sollten neben vorhandenen barrierefreien Stadtteilbüros mobile Beratungen angeboten und sinnvolle Kooperationen mit Fachberatungs- und Anlaufstellen eingegangen werden.

Zu dem Themenbereich der **Schutzangebote im Land Bremen** (Artikel 23) wurde diskutiert, dass das Spektrum von Schutzräumen für Frauen erweitert werden sollte, insbesondere durch zusätzliche **(barrierefreie) Frauenhausplätze aber auch durch langfristig angelegte Wohnungsangebote (second stage).**

Für **besonders schutzbedürftige** Frauen z.B. psychisch erkrankte oder obdachlose drogenabhängige Frauen wurde in der Analyse deutlich, dass es besonders an

ganzheitlichen Betreuungsangeboten fehlt. In diesem Kontext wurde u.a. die Umsetzung des „**Dafne-Projektes**“ für **wohnungslose, drogenabhängige Frauen, die sich prostituieren, favorisiert.**

Nach Artikel 4 sind die Mitgliedstaaten zur Förderung von Maßnahmen verpflichtet, das Recht jeder Person auf Gewaltfreiheit im privaten und öffentlichen Bereich zu gewährleisten. In Bremen bewerteten die Arbeitsgruppen **Gewaltschutzkonzepte für alle Bremer und Bremerhavener Angebote und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen** als zentrale Maßnahme für die Inanspruchnahme dieses Rechts.

Auch eine effiziente und effektive **Öffentlichkeitsarbeit**, wie sie im Artikel 19 gefordert wird, kann aus Sicht der Arbeitsgruppen wirksam zum Schutz und Unterstützung von Gewaltbetroffenen beitragen. Dabei werden **das aktivere Bekanntmachen der vorhandenen Beratungseinrichtungen unter Diversityaspekten, aber auch die Entwicklung digitaler Angebote** z.B. eine digitale Chatberatung und eine App-Entwicklung vorgeschlagen,

c) Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (Kapitel VI der Istanbul-Konvention)

Für den Komplex der Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen greift Kapitel VI der Istanbul-Konvention. Darin werden verschiedene Maßnahmen genannt, welche Betroffenen von Gewalt einen Sofortschutz, aber auch während des Ermittlungs- und Strafprozesses Schutz, Unterstützung und Beratung gewährleisten.

Die Arbeitsgruppen stellten fest, dass für Betroffene von Gewalt der gesamte Verlauf eines Prozesses – von der Entscheidung Anzeige zu erstatten bis zum rechtskräftigen Urteil - eine große emotionale Belastung und retraumatisierend sein kann. Deshalb müssen Betroffene von Beginn an proaktiv über die Chancen und Risiken eines Strafverfahrens und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Es wurde eine Optimierung und Möglichkeiten des Ausbaus der bestehenden landesrechtlichen Optionen zur **Inanspruchnahme von psychosoziales Prozessbegleitung** thematisiert. Auch die Prüfung der bundesgesetzlichen Grundlage insbesondere zum Aspekt der **Erleichterung und Erweiterung des Zugangs für alle Betroffene von häuslicher und sexueller Gewalt** wurde erörtert.

Bezogen auf die Dunkelfeldproblematik wird zum Abbau von Hemmnissen bei Anzeigenerstattung und zur Förderung der Anzeigenbereitschaft eine geeignete Schulung der Bediensteten bei Polizei und Justiz empfohlen wie im so genannten Bremer Modell vorgesehen.

Ebenso lag ein besonderes Augenmerk auf der **Umsetzung einer wirksamen Gefährdungsanalyse (Risikomanagement, Artikel 51)**.

Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement sind wichtige Instrumente, um einen möglichen Hochrisikofall rechtzeitig zu erkennen und für entsprechende Sicherheit und Unterstützung des potentiellen Opfers zu sorgen. Die Arbeitsgruppen empfehlen, das von der Polizei in Bremen und der Ortspolizei in Bremerhaven entwickelte Hochrisikomanagement weiter umzusetzen und mit Ressourcen auszustatten.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse des Runden Tisch

Der Runde Tisch wurde am 10. Mai 2021 in Form einer Videokonferenz durchgeführt. Es waren insgesamt 45 Vertreter:innen der Fraueninfrastruktur, der Spitzen- und Berufsverbände, der Fraktionen in der Bremischen Bürgerschaft und der Senatsressorts anwesend. Die Teilnehmer:innen erhielten eine Einführung in die Thematik, sowie eine Darstellung der von den Arbeitsgruppen konsentierten Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des Bremer Hilfesystems. Anschließend wurde die Gelegenheit zur Diskussion gegeben.

Zum Bereich der Prävention wurde in der Debatte des Runden Tisches die Notwendigkeit von systematisch abgestimmten Angeboten, sowie der Wunsch nach einem Gesamtüberblick über alle Gewaltpräventionsangebote hervorgehoben.

Schulungen bzw. Fortbildungen vor allem für Justiz, Staatsanwaltschaft, Ärzt:innen, Polizei und Behördenmitarbeiter:innen in unterschiedlichen Bereichen wie Kinder und Jugend wurden als relevante Maßnahme beurteilt, um eine stärkere Sensibilisierung für die besonderen Bedarfe und Problemlagen der von Gewalt Betroffenen zu erreichen. Wo es möglich ist, sollten diese verpflichtend sein.

Die Täter:innenarbeit wurde ebenfalls als ein Instrument der Prävention anerkannt. Es wurde empfohlen die Angebote zur Täter:innenarbeit im Rahmen des Landesaktionsplans auszubauen. Dabei dürften aber die Bedarfe der betroffenen Kinder und Frauen nicht vernachlässigt werden.

Im Bereich Schutz und Unterstützung wurde die Implementierung einer zentralen Gewaltschutzambulanz zur Akutversorgung von Gewaltbetroffenen als eine besonders wirksame Maßnahme eingestuft. Zur Schließung der Lücken der Beratungsangebote im Land Bremen wurde die Erhöhung der Anzahl an spezifischen Beratungsangeboten zu den Gewaltbereichen Zwangsverheiratung, digitaler Gewalt und sexualisierter Gewalt gefordert. Auch zu den Gewaltschutzkonzepten in privaten und öffentlichen Einrichtungen wurde erörtert, dass diese bereits teilweise umgesetzt werden, aber eine Standardisierung und eine Verbindlichkeit der Umsetzung fehle. Das Erweitern der Schutzraumangebote (Frauenhausplätze, Second Stage Angebote) wurde seitens der Teilnehmenden unterstützt.

Die besonderen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in der IK sowie im Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) wurden hervorgehoben und begrüßt. Des Weiteren wurde eine Vernetzung und Kooperation zwischen den Akteur:innen des Hilfesystems insbesondere auch zwischen Bremen und Bremerhaven erwünscht. Die konstruktive Zusammenarbeit am Runden Tisch wurde als positives Beispiel einer solchen Vernetzung herausgehoben.

Nach der Präsentation der Ziele und Maßnahmen wurden die frauenpolitischen Sprecherinnen nach Ihren Einschätzungen gefragt. Aus allen Fraktionen gab es eine positive Rückmeldung bezüglich des Erarbeitungsprozesses zum Landesaktionsplan und dem gelungenen Einbeziehen der vielen unterschiedlichen Akteur:innen aus Bremen und Bremerhaven. Die inhaltlichen Schwerpunkte in der Diskussion beim Runden Tisch wurden von den frauenpolitischen Sprecherinnen mitgetragen bzw. unterstützt. Für eine Umsetzung der Ziele und Maßnahmen ist es aus Sicht der Sprecherinnen jetzt notwendig zu definieren, wer bzw. welches Ressort für die Umsetzung verantwortlich ist, wieviel humane und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung benötigt werden und bis wann das definierte Ziel umgesetzt werden kann bzw. soll. Danach könnte qualifiziert eine Entscheidung getroffen werden, welche Maßnahmen welche Priorität erhalten.

6. Weitere Bremer Projekte im Kontext der Istanbul Konvention

Implementierung eines Betroffenenbeirates Istanbul Konvention (BIK)

Schon zu Beginn der Planungen zur Umsetzung der Istanbul Konvention wurde die Beteiligung von Betroffenen bei der Erarbeitung des Landesaktionsplans thematisiert bzw. eingefordert. Insbesondere im Fachvortrag der Expertin Prof. Dr. Schröttle bei der Bremer Auftaktveranstaltung und in der anschließenden Diskussion mit über 150 interessierten Zuhörer:innen wurde die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Anliegen, Erfahrungen und Bedarfe von Betroffenen hervorgehoben. Betont wurde, je weiter die Entwicklung des Landesaktionsplanes fachlich von der Praxis und den Erfahrungen der Betroffenen entfernt sei, desto größer sei die Gefahr, dass die Bedarfe der Betroffenen bei der Entwicklung von Maßnahmen aus den Augen verloren werden. Um das Wissen und die Perspektive der Betroffenen einzubinden und um sie zu beteiligen, muss eine Struktur mit formalisierter Arbeitsweise geschaffen und finanziert werden.

Deshalb hat die SGFV beschlossen, auf Landesebene einen Betroffenenbeirat Istanbul-Konvention (BIK) zu gründen. Der BIK soll sich aus Betroffenen aller Gewaltbereiche im Kontext der Istanbul-Konvention zusammensetzen. Es ist geplant, dass diesem Beirat bis zu zehn Mitglieder aus dem Land Bremen angehören sollen die für die Dauer von vier Jahren von der Senatorin für Frauen, Gesundheit und Verbraucherschutz berufen werden. Dabei sollen sich die Mitglieder möglichst divers aus Betroffenen unterschiedlicher Kontexte geschlechtsspezifischer Diskriminierung, Ausbeutung und/oder Gewalt von Betroffenen zusammensetzen. Der BIK soll in allen strukturellen Entwicklungs- und Umsetzungsprozessen des Bremer Landesaktionsplans IK begleitend mitwirken und sich als dauerhafte Instanz und als ein wichtiges Instrument der Politikberatung etablieren.

Die Koordinierungsstelle IK bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat zur Unterstützung des Anliegens einen Antrag an den Innovationsfond Gewalt gegen Frauen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gestellt. Der Antrag wurde bewilligt und befindet sich derzeit in Umsetzung.

In der Sitzung des Runden Tisches wurde die Implementierung eines Betroffenenbeirates explizit begrüßt. Dabei soll die Besetzung einen großen Bereich

unterschiedlicher Biographien abdecken. So wäre es wünschenswert auch Erwachsene, die als Kinder Zeug:innen der elterlichen Beziehungsgewalt waren, miteinzubeziehen. Eine Miteinbeziehung von Betroffenen unterschiedlicher Gewaltformen bietet die Möglichkeit unterschiedliche Perspektiven auf den Themenkomplex zu erhalten.

7. Weiteres Vorgehen/Ausblick

Der nächste Schritt im Prozess der Erarbeitung des Landesaktionsplans ist die vorgeschlagenen Ziele und Maßnahmen für eine Optimierung des Hilfesystems „SMART“ zu machen. Konkret heißt das, dass festgeschrieben wird, **wer bzw. welches Ressort** für die Umsetzung verantwortlich ist, wieviel **personelle bzw. finanzielle Ressourcen** für die Umsetzung benötigt werden, ob sie in den Haushalten der Ressorts darstellbar sind **und bis wann** das definierte Ziel umgesetzt werden sollte. Nach Festlegung dieser Kriterien wird der Bremer Landesaktionsplan „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Mädchen vor Gewalt schützen“ in einem Bericht zusammengefasst und im November an den Senat bzw. die Bürgerschaft zur Abstimmung übergeben. Zusätzlich soll das weitere Verfahren zur Umsetzung der Istanbul Konvention durch den Senat festgelegt werden: z. B. welche Arbeitsgruppen zukünftig eingesetzt werden sollen, wie die Evaluation des LAP erfolgt und wie häufig ein Runder Tisch tagen soll.